



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 10 October 2013

14684/13

**Interinstitutional File:
2013/0307 (COD)**

ENV	920
AGRI	653
PECHE	445
FORETS	58
RECH	452
UD	255
COMER	231
REGIO	224
TRANS	523
SAN	385
CODEC	2252
INST	530
PARLNAT	239

COVER NOTE

from: President of the Austrian Bundesrat
date of receipt: 9 October 2013
to: President of the Council of the European Union

Subject: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species
[13457/13 ENV 817 AGRI 551 PECHE 370 FORETS 46 RECH 394 UD 226 COMER 207 REGIO 187 TRANS 469 SAN 327 CODEC 1978 - COM(2013) 620 final]
- Opinion ¹ on the application of the Principles of Subsidiarity and Proportionality

Delegations will find annexed a copy of the above opinion.

¹ The translation of this document will be available in due course at the Interparliamentary EU information exchange site IPEX at the following address:
<http://www.ipex.eu/IPEXL-WEB/search.do>



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 08. Oktober 2013
GZ. 27000.0040/27-L2.1/2013

Der EU-Ausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2013 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM(2013) 620 final

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten

beiliegende **begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Todt)

Beilage

An den
Präsidenten des
Rates der Europäischen Union
Herrn Premierminister Algirdas BUTKEVICIUS

Präsident des Bundesrates
A-1017 Wien, Parlament
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)
Fax +43 1 401 10-2434
reinhard.todt@parlament.gv.at

DVR: 0050369

BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit**

**des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 8. Oktober 2013**

COM(2013) 620 final

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder
Arten**

A. Begründete Stellungnahme

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, die zunächst durch menschliches Handeln über ökologische Barrieren aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus verbracht werden und sich dort weiter vermehren, was zu ökologischen und in weiterer Folge ökonomischen Schäden führen kann. Derzeit existiert noch keine Regelung zur EU weiten Behandlung dieser Arten. Vom Ansatz her ist eine solche durchaus zu unterstützen, ähnliche Regelungen zur Tiergesundheit oder auch zur Pflanzengesundheit gibt es bereits. Es wird in diesem Zusammenhang auch an die Begründete Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Juli 2013 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen

zum Schutz von Pflanzenschädlingen erinnert.

Obwohl auch der vorliegende Vorschlag vom Ziel her zu begrüßen ist, wird aus prinzipiellen, gesetzlichen und zweckmäßigen Gründen eine überbordende Regelung, da sie den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit widerspricht, abgelehnt.

Gerade der Fall des Artikel 10 des vorliegenden Vorschlags, in dem eine Regelung für invasive gebietsfremde Arten, von denen nicht die gesamte EU, sondern ausschließlich einzelne Mitgliedstaaten betroffen sind, getroffen werden soll, ist überschießend. Da es sich in diesem Fall um nationalstaatliche oder regionale Ausbreitungen handelt, ist eine Ausrottung oder Eindämmung der gebietsfremden, invasiven Arten jedenfalls besser von den Mitgliedstaaten selbst zu erreichen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt. Sofern sich das in Art. 12 erwähnte Überwachungssystem auch auf Erhebungen in nationalen bzw. regionalen Gebieten bezieht, werden auch zu diesem Artikel Subsidiaritätsbedenken geäußert.

Zur Verhältnismäßigkeit wird vom Bundesrat angemerkt, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen zu hoch ist und somit nicht mehr dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die Möglichkeit der Erlassung von delegierten Rechtsakten ist vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgedankens jedenfalls zu hinterfragen.
